

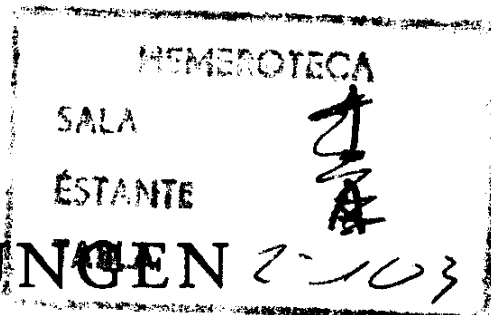
I N H A L T

Nr.		Seite
1. 16. X. 80 III ZR 94/79	Auf die Ausschlußfrist des § 12 StrEG ist § 206 BGB entsprechend anzuwenden	1
2. 13. XI. 81 IV a ZR 23/80	Schließt der Versicherungsnehmer entgegen den Versicherungsbedingungen ohne Einwilligung des Versicherers einen weiteren Krankenhaustagegeld-Versicherungsvertrag, so verletzt er eine Obliegenheit, die der Verhütung der allgemeinen Gefahr mißbräuchlicher Inanspruchnahme des Versicherers („Vertragsgefahr“) dient. Hat der Versicherungsnehmer nur fahrlässig gehandelt und war die Obliegenheitsverletzung ohne Einfluß auf die Leistung des Versicherers, so kann dieser sich wegen des sozialen Schutzzwecks dieser Versicherung nach Treu und Glauben nicht auf Leistungsfreiheit berufen; eine fristlose Kündigung des Vertrages wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen	6
3. 20. XI. 80 VII ZR 70/80	Zur Bestimmbarkeit der Vorausabtretung von Teilforderungen im Wege verlängerten Eigentumsvorbehalts	16
4. 20. XI. 80 III ZR 122/79	Die Leistungen (Sachleistungen und Baraufwendungen) der gesetzlichen Krankenversicherung bei unfallbedingter Krankheit sind nicht als anderer Ersatz im Sinne von § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB anzusehen, jedenfalls soweit die Haftung des Staates (Art. 34 GG) in Frage steht	26
5. 20. XI. 80 III ZR 31/78	Ansprüche des Geschädigten auf Leistungen einer privaten Krankenversicherung sind nicht als anderer Ersatz im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB anzusehen, jedenfalls soweit die Haftung des Staates (Art. 34 GG) in Frage steht	35
6. 24. XI. 80 II ZR 182/79	Ein aus der Mitte des Bestellungsorgans gebildeter Ausschuß, der die Anstellungsverhältnisse von Vorstandsmitgliedern regeln soll, darf weder durch den verfrühten Abschluß oder die Kündigung eines Anstellungsvertrages noch durch einen Vergleich über das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds einer Entscheidung des Gesamtorgans vorgreifen	38
7. 26. XI. 80 V ZR 126/78	a) Dem Betragsverfahren kann die Entscheidung der Frage überlassen bleiben, inwieweit dem lärmbeeinträchtigten Grundstückseigentümer nach den Umständen aufwendige Abwehrmaßnahmen ganz oder zum Teil zumutbar sind. b) Zur Frage des unzumutbaren Maßes bei der Beeinträchtigung eines Wohngrundstücks durch Fluglärm im Fluglärmschutzbereich 2	45

Bücherei

HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN

DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

79. BAND



1981

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

8. 27. XI. 80
IV a ZR 36/80
- Der Begriff der Entwendung in § 12 Abs. 1 Ziff. I b AKB ist im Grundsatz dahin zu verstehen, daß eine widerrechtliche Sachentziehung vorliegen muß, die zur wirtschaftlichen Entrechtung des Eigentümers führt. Der Versicherer braucht jedoch nicht zu leisten, wenn die Sachentziehung durch Verhalten von Personen eintritt, denen der Eigentümer eine Gebrauchsmöglichkeit der in § 12 Abs. 1 Ziff. I b AKB genannten Art eingeräumt hat 54
9. 2. XII. 80
KVR 1/80
- a) Ist über die Frage zu befinden, ob ein Unternehmen marktbeherrschend im Sinne des Gesetzes ist, so entscheidet das Beschwerdegericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung auch darüber, welche Bedeutung dem Marktanteil zukommt. Die Vermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 1 GWB findet Anwendung, wenn das Gericht das Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung weder auszuschließen noch zu bejahen vermag. Dies gilt entsprechend bei der Anwendung des § 24 Abs. 1 GWB. b) Ist für die Zeit vor dem Zusammenschluß wesentlicher Wettbewerb auf dem relevanten Markt festgestellt worden, so ist im Rahmen der Prüfung, ob eine überragende Marktstellung zu erwarten ist, auch zu erörtern, wie sich dieser Umstand auf die Wettbewerbsbedingungen nach dem Zusammenschluß auswirken wird 62
10. 3. XII. 80
VIII ZR 274/79
- Ist die prozeßerliegende Wirkung eines Prozeßvergleichs durch rechtskräftiges Urteil ausgesprochen worden, so kann in einem neuen Rechtsstreit grundsätzlich nicht mehr die materiell-rechtliche Unwirksamkeit des Vergleichs geltend gemacht werden 71
11. 4. XII. 80
IV a ZR 32/80
- a) Zur Formulierung des Klageantrags im Haftpflichtdeckungsprozeß: b) Unter dem Ereignis, das nach § 1 Ziff. 1 AHB während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein muß, ist nicht der Eintritt des „realen Verletzungszustands“, sondern vielmehr der vom Versicherungsnehmer gesetzte oder von ihm zu vertretende Haftungsgrund zu verstehen, der die Schädigung des Dritten zur Folge gehabt hat 76